VERORDNUNG (EWG) Nr. 2507/87 DER KOMMISSION

vom 18. August 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 über die Festlegung der Bezugsmethoden zur Bestimmung der Qualität der Getreidearten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 (2), insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2281/86 (6), wurden die verschiedenen Methoden zur Bestimmung der Merkmale des zur Intervention angebotenen Getreides festgelegt. Diese Verordnung sollte hinsichtlich der Bestimmung des Anteils der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, vervollständigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der nachstehende achte Gedankenstrich angefügt:

„— die Bezugsmethode zur Bestimmung des Anteils der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, ist die in Anhang V angegebene Methode."

2. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang V hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.
(6) ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986, S. 7.

ANHANG

„ANHANG V

BESTIMMUNG DES ANTEILS DER KÖRNER, DIE IHR GLASIGES AUSSEHEN VERLOREN HABEN, MIT DEM KÖRNERSCHNEIDER NACH POHL

PRINZIP

Zur Bestimmung des Anteils der Körner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, wird nur ein Teil der Probe herangezogen. Die Körner werden mit dem Körnerschneider nach Pohl zerlegt.

MATERIAL

— Körnerschneider nach Pohl,
— Pinzetten, Skalpell,
— Schale oder Küvette.

VERFAHREN

a) Die Untersuchung erstreckt sich auf eine Probe von 100 g, nachdem die Bestandteile aussortiert worden sind, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind.

b) Die Probe wird in einer Schale ausgebreitet und gleichmäßig verteilt.

c) Nach Einführung einer Platte in den Körnerschneider wird auf dem Gitter eine Handvoll Körner so ausgebreitet, daß auf jede Zelle nur ein Korn entfällt. Die Körner werden mit dem beweglichen Teil festgehalten und dann zerlegt.

d) Es wird mit soviel Platten gearbeitet, daß mindestens 600 Körner zerlegt werden.

e) Die Anzahl der Körner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben, wird gezählt.

f) Der prozentuale Anteil der Körner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben, wird berechnet.

ERGEBNISDARSTELLUNG

I = Masse der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, ausgedrückt in Gramm.

M = prozentualer Anteil der Körner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben, an den untersuchten Körnern.

ERGEBNIS

Prozentualer Anteil der Probekörner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben:

$$\frac{M \times (100 - I)}{100} = \ldots"$$